

Interpellation Broger-Altstätten / Huber-Oberriet (11 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2016

Wie können Wiederherstellungsmassnahmen nach Unwettern an einem geringen Teil eines Gewässers effizient und kostengünstig getätigt werden?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2016

Andreas Broger-Altstätten und Rolf Huber-Oberriet erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2016 nach den Kriterien, mit denen zwischen Sofortmassnahmen und Wiederherstellungsprojekten nach einem Unwetter entschieden wird. Zudem möchten sie wissen, ob hinsichtlich Bewilligungsnotwendigkeit bei Wiederherstellungsmassnahmen nicht eine Quote eingeführt werden könnte und welche weiteren Möglichkeiten zur Optimierung der Abläufe bei geringfügigen Wiederherstellungsmassnahmen bestehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grössere Unwetterereignisse haben neben Überflutungen unter anderem auch Schäden an Gerinnen, massive Geschiebeablagerungen oder starke Erosionen zur Folge. Es gilt deshalb nach einem grossen Unwetter, sehr rasch Sofortmassnahmen zu treffen, um Folgeschäden möglichst eingrenzen zu können. Einerseits sind Gerinne von Geschiebeablagerungen und Geschwemmsel zu befreien, damit das Abflussprofil wieder hergestellt ist. Andererseits sind dort bauliche Massnahmen auszuführen, wo eine Erosion von Ufer und Sohle stattgefunden hat und deshalb Folgeschäden an hohen Sachwerten zu erwarten sind. Ziel dieser Arbeiten im Zuge der Sofortmassnahmen ist es, bei einer nächsten erhöhten Wasserführung weitere Schäden zu verhindern.

Art. 37 des Wasserbaugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt WBG) bestimmt, dass sofort erforderliche bauliche Vorkehrungen zur unmittelbaren Schadenabwehr von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden können, wenn unmittelbar Gefahr im Verzug ist. Gemäss Botschaft zum WBG ist dieser Artikel restriktiv anzuwenden (ABI 2008, 2208). Nicht jede Wiederherstellung nach einem Unwetter rechtfertigt deren Anwendung. Er soll vielmehr nur in wirklichen Notfällen zum Tragen kommen, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht, dass ohne Sofortmassnahmen neuer Schaden entsteht oder schon entstandener Schaden sich noch vergrössert. Unbestrittenermassen zielt die Vorschrift aber nicht darauf ab, ausserhalb der ordentlichen Verfahrensabläufe Ausbaumassnahmen zu realisieren, die gegenüber der Situation vor dem Ereignis eine Erhöhung der Hochwassersicherheit bezwecken. Lediglich die sofortige Wiederherstellung und Sicherung von bestehenden Schutzbauten dürfen ausnahmsweise in Anwendung von Art. 37 WBG erfolgen. Über die eigentlichen Notmassnahmen hinausgehende bauliche Massnahmen können erst dann ausgeführt werden, wenn das ordentliche Verfahren durchgeführt wurde und eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Kriterien, nach denen Sofortmassnahmen bewilligt werden, leiten sich aus dem Botschaftstext zum WBG ab. Die Zustimmung zur Ausführung von Sofortmassnahmen wird überall dort erteilt, wo unmittelbar die Gefahr besteht, dass ohne sofortige Massnahmen weitere Schäden entstehen oder der Schaden sich vergrössert. Der Aufwand für die zu treffenden baulichen Massnahmen muss jedoch in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu schützenden Sach-

werten stehen. Zudem sind alle weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Massnahmen zeitnah zum Ereignis umgesetzt werden, damit sie als Sofortmassnahmen bewilligt werden können.

2. Da nur in Notfällen und unter den gegebenen Kriterien auf die Durchführung eines Verfahrens verzichtet werden kann, ist die Bewilligungsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch eine Beurteilung vor Ort zwingend erforderlich. Dabei sind allfällige Wiederherstellungsmassnahmen mit bereits bestehenden Planungen und Projekten bestmöglich abzustimmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regierung weder sinnvoll noch zulässig, unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten eine generelle Quote einzuführen, innerhalb der die Wiederherstellungsarbeiten im Ausbau des restlichen Gerinnes ohne Projektierung durchgeführt werden dürfen.
3. Für den Zeitraum unmittelbar nach einem Ereignis sind die Abläufe aus Sicht der Regierung heute bereits optimiert. Die betroffenen kantonalen Fachstellen bieten den Gemeinden sofort Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Sofortmassnahmen an. Nach dieser zeitlich begrenzten Phase direkt nach einem Ereignis sind wieder die ordentlichen Verfahrensabläufe einzuhalten. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und das Tiefbauamt haben dazu im Jahr 2016 gemeinsam das Merkblatt «Gewässerunterhalt – Informationen über Unterhaltungspflicht, -grundsätze und Verfahrensabläufe»¹ veröffentlicht, in dem die Abläufe und Vorgehensweisen detailliert beschrieben sind.

¹ Abrufbar unter http://www.anjf.sg.ch/home/fischerei/_jcr_content/RightPar/downloadlist_teaser/DownloadListParTeaser/download_teaser_2.ocFile/160615_Merkblatt.pdf.